



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

1

Nr. 1 / 10. Januar 2020

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes
Äußerer Wirtschaftsraum München 2

Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband
der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München
und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2020 2

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Oberbayern 3

Kommunalverwaltung

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-
RAUM MÜNCHEN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Pla- nungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München

Vom 10. Dezember 2019

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABI S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2018 (OBABI S. 277), wird

- beim Landkreis Ebersberg nach Gemeinde Moosach die Gemeinde Oberpfraammern aufgenommen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

München, 10. Dezember 2019
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel
Landrat
Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

MEISTERSCHULEN AM OSTBAHNHOF. ZWECK-
VERBAND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
UND DER HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN
UND OBERBAYERN

Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.918.530 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 178.870 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. Gemäß Art. 41 Abs. 2 KommZG wird auf die Erstellung einer Finanzplanung verzichtet.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Landeshauptstadt München 457.500 €

Handwerkskammer
für München und Oberbayern 1.697.600 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Zweckverband verfügt nicht über eigene Beschäftigte, sodass kein Stellenplan zu beschließen ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan 2020 samt ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Mühldorfstraße 6, Sekretariat, Erdgeschoss, Raum B 0.01 (jeweils von 8:00 - 12:00 Uhr) öffentlich auf.

München, 10. Dezember 2019
Meisterschulen am Ostbahnhof

Franz Xaver Peteranderl

Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern
2. Vorsitzender des Zweckverbandes

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bezirkfischereiverordnung für den Bezirk Oberbayern

Vom 12. Dezember 2019

Aufgrund von § 11 Abs. 4, § 15 Abs. 2 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 633), erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Fangbeschränkungen nach Zeit

Abweichend von der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) werden folgende Schonmaße und Schonzeiten festgelegt:

1. Für alle nichtgeschlossenen Gewässer

Fischart	Schonzeit
Seeforelle	1. Oktober bis 15. Januar
Seesaibling	1. Oktober bis 15. Januar

2. Für geschlossene Gewässer im Sinne von Art. 2 Nr. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG):

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Seeforelle	1. Oktober bis 15. Januar	45 cm

§ 2

Nachtfischen

1. Der Fang von in § 11 Abs. 3 Satz 1 AVBayFiG genannten Fischen durch menschliche Tätigkeit zur Nachtzeit (eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist in folgenden Gewässern verboten: Ammersee, Chiemsee, Kochelsee, Schliersee, Simssee, Staffelsee, Starnberger See, Tegernsee, Waginger See und Walchensee.

2. Ausgenommen hiervon ist der Fang von Aalen, Welsen, Rutten und Krebsen durch menschliche Tätigkeit ganzjährig bis 24 Uhr, für die Dauer der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1 Uhr.

3. In begründeten Einzelfällen kann der Bezirk auf Antrag Abweichungen von den Bestimmungen gestatten, wenn hieraus Nachteile für das Fischwasser nicht zu befürchten sind.

§ 3
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausübung der Fischerei im Regierungsbezirk Oberbayern; § 11 Abs. 5 AVBayFiG bleibt unberührt.

§ 4
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 2020 in Kraft und gilt 5 Jahre.

München, 12. Dezember 2019
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident